

Königs- und Vogelschußordnung

der St.Sebastianus-Bruderschaft Süchteln-Sittard 1407 e.V.

Präambel

Die erfreuliche Zunahme der Mitgliederzahlen in den vergangenen Jahren, aber auch die Betätigung im sportlichen Bereich, verlangen zur Sicherung der ursprünglichen Zwecke der Bruderschaft Regelungen. Die Aussenwirkung eines Königshauses ist von besonderer Bedeutung. In diesem Sinne gibt sich die St.Sebastianus-Bruderschaft Süchteln-Sittard 1407 e.V. deshalb folgende Königs- und Vogelschußordnung:

-Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet.-

1. Am Vogelschuß kann jedes volljährige Mitglied teilnehmen, das mindestens ein Jahr Mitglied der Bruderschaft ist und ein Schießgeld von 5,00 Euro hinterlegt. Die Eintragung in die Schießliste erfolgt in der Reihenfolge der Abgabe des Schießgeldes beim Vogelschuß-Schriftführer. Grundsätzlich gilt, daß die Unterbrechung der Reihenfolge in der Schießliste -auch durch das Auslassen nur eines Schusses- den Ausschluß aus der Schießliste zur Folge hat. Spätestens nach den Ehrenschiüssen ist die Schießliste geschlossen.
2. Die Königswürde kann erlangen, wer in der Vergangenheit durch sein aktives Einbringen in das religiöse sowie gesellschaftliche Auftreten der Bruderschaft überzeugt hat. Ein repräsentatives Amt in einer anderen Bruderschaft schließt die Erlangung der Königswürde und Ministerwürde aus. Über die Zulassung zum Königsvogelschuß entscheidet unter Zusicherung der Vertraulichkeit der Vorstand.
3. Jungschützen, die am Prinzenschießen teilgenommen haben, sind von dem Königsschießen ausgeschlossen.
4. Königswillige dürfen sich der Hilfe bis zu fünf in der Schießliste eingetragener Schützen bedienen. Hilfsschützen können einen Königswilligen unterstützen und zwar so, wie sie in der Schießliste eingetragen waren. Königswillige und Hilfsschützen müssen sich vor Abgabe des ersten Hilfsschusses dem Vogelschuß-Schriftführer erklären. Ein Hilfsschütze kann nach der Erklärung keine eigene Ansprüche auf die Königswürde mehr geltend machen und keinen anderen Königswilligen mehr unterstützen.
5. Wer die Königs- und Ministerwürde erlangen will, verpflichtet sich für die Amtsdauer, derzeit fünf Jahre, die Bruderschaft würdig zu repräsentieren. Ferner darf er kein repräsentatives Amt in einer anderen Bruderschaft oder Schützengesellschaft übernehmen. Minister müssen Mitglied der Bruderschaft sein.
6. Derjenige, der den Vogel geschossen hat –sämtliches Holz muss fallen- oder für sich hat schießen lassen, ist der König, wenn er innerhalb einer angemessenen Zeit sein Königshaus bestellt hat. Ansonsten kann ein größerer Teil des Vogels wieder aufgesetzt werden.
7. Der König bildet ein Königshaus, das aus drei weiblichen und drei männlichen Personen besteht. Ziel ist es, ein Königspaar und zwei Ministerpaare für die fünfjährige Amtsdauer zu bekommen. Der Vorstand kann abweichende Konstellationen auf Antrag nach Beratung genehmigen.
8. Das Königshaus wird zur Wahrnehmung ihrer Repräsentationspflichten von der Vereinskasse bis zu einem Betrag von 3000,00 Euro finanziell unterstützt.
9. Trifft ein Umstand ein, der in dieser Ordnung nicht geregelt ist, entscheidet der Vorstand.
10. Diese Königs- und Vogelschußordnung ist am Schießstand auszuhängen und wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.04.2006 so beschlossen. Das Königsgeld wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.01.2017, siehe 8., angepasst.